

Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel

scienceindustries
Wirtschaftsverband
Chemie Pharma Life Sciences

vnk-klima@bafu.admin.ch

Nordstrasse 15
Postfach
8021 Zürich
Schweiz

elektronischer Versand

T +41 44 368 17 22
erik.jandrasits@scienceindustries.ch

Zürich, 09. Februar 2026

Vernehmlassung Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrter Herr Ramer,
Sehr geehrte Frau Hupfer

scienceindustries bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zu dem Entwurf des Bundesgesetzes über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) zu äussern.

scienceindustries vertritt die Interessen von rund 250 Mitgliedsunternehmen mit über 75'000 Mitarbeitern. Die Unternehmen bestritten von 2025 einen Anteil von über 50% an den Gesamtexporten der Schweiz (ohne Gold). Sie sind stark in globale Lieferketten integriert. Zu den wichtigsten Exportdestinations zählten 2024 u.a. die USA und China.

Die Mitglieder von scienceindustries anerkennen ausdrücklich die Realität des Klimawandels. Sie unterstützen das Netto-Null Ziel 2050 für Treibhausgasemissionen als Zielausrichtung und sprechen sich für einen proaktiven und effektiven Klimaschutz aus.

scienceindustries steht dem Entwurf des Bundesgesetzes über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) aus folgenden grundsätzlichen Überlegungen kritisch gegenüber:

1. **Unausgereiftes EU-Vorbild:** Die bisherigen Erfahrungen mit dem EU-CBAM zeigen deutliche systemische Schwächen. Ein unausgereiftes Modell darf nicht als Vorlage für die Schweiz dienen. Die EU-Kommission will laut Medienberichten ihr wichtigstes Klimaschutzinstrument, den Europäischen Emissionshandel (ETS), abschwächen. Das erfuhr das Handelsblatt von hochrangigen EU-Beamten. Geplant ist, über einen längeren Zeitraum als bisher vorgesehen, kostenlose Zertifikate auszugeben. Auch die Versteigerung von Zertifikaten soll später enden.¹

¹ [Emissionen: EU will kostenlose Zertifikate um Jahre verlängern](#)

2. Riskanter Präzedenzfall: Der Entwurf öffnet die Tür für die Ausweitung von CO₂-Grenzaus- gleichsabgaben auf weitere Produktegruppen – mit weitreichenden industrie- und handelspolitischen Folgen.
3. Erhebliche Rechtsunsicherheit: Solange das WTO-Verfahren gegen den EU-CBAM nicht abgeschlossen ist, bleibt die Rechtmässigkeit eines solchen Instruments fundamental ungeklärt.
4. Unverhältnismässige Belastung der Schweiz: Ein eigener CBAM erzeugt hohen administrativen Aufwand, birgt erhebliche handelspolitische Spannungen (u. a. mit den USA, China und Indien) und schafft regulatorische Risiken – besonders problematisch für eine mittelgrosse, hochgradig exportorientierte Volkswirtschaft.
5. Gefährdung zentraler Handelsverhandlungen: Ein CBAM der Schweiz könnte die Verhandlungen mit den USA (neues Handelsabkommen) und China (Modernisierung des Freihandelsabkommens) spürbar belasten oder zum Stillstand bringen.
6. Protektionistische Wirkung: International würde ein Schweizer CBAM voraussichtlich als protektionistische Massnahme interpretiert – mit entsprechend negativen Reaktionen.
7. Hohe Exponiertheit gegenüber Gegenmassnahmen: Aufgrund der kleinen Marktgrösse ist die Schweiz besonders anfällig für handelspolitische Retorsionen.
8. Spürbare Verteuerung von Importen und Bauleistungen: Ein CO₂-Grenzausgleich verteuert Importe, treibt Baukosten in die Höhe und belastet Wohnungs-, Infrastruktur- und Energiesektor. Damit wird die Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz unterlaufen.
9. Carbon-Leakage-Risiko im Zementbereich minimal: Eine Produktionsverlagerung ins Ausland ist aufgrund hoher Transportkosten und grosser Materialvolumen im Zementsektor faktisch unwahrscheinlich.
10. Geringer ökologischer Nutzen: Der ökologische Gesamteffekt eines nationalen CBAM im Zementbereich wäre marginal und steht in keinem Verhältnis zu den wirtschaftlichen und handelspolitischen Risiken.

A. Generelle Bemerkungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes:

Trotz kritischer Haltung gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf anerkennt scienceindustries die besonderen Herausforderungen der Zementindustrie infolge einer potentiellen Erhöhung des CO₂-Preises zwecks Aufrechterhaltung des Linkings des Schweizerischen EHS mit dem EHS-System der EU. Im Sinne eines konstruktiven Beitrags zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind aus unserer Sicht bei dessen Ausgestaltung die nachfolgenden Punkte zwingend zu beachten und angemessen zu berücksichtigen.

➤ **Gültigkeit des Gesetzes**

Das vorliegende Gesetz darf nur so lange gültig bleiben, wie das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft ist.

➤ **Das Damoklesschwert "EU-Scope-Erweiterung" gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten Unternehmen der Schweiz**

Das Gesetz schliesst eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf andere Produkte per se nicht aus. Es ist jedoch derzeit bewusst auf die im Anhang 1 aufgeführten Zementwaren beschränkt. Eine spätere Erweiterung erfordert eine gesetzgeberische Änderung (Änderung des Gesetzes bzw. des Anhangs 1 durch das Parlament oder – falls delegiert – durch den Bundesrat).

Die Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Industrien unterscheiden sich grundlegend von der Zementindustrie durch ihre komplexen Produktionsprozesse, die Vielzahl an Rohstoffen und die unterschiedlichen Emissionsprofile. Die CO₂-Berechnung ist aufwendig, da für tausende Produkte umfangreiche Daten zu

Materialien, Energieverbrauch und Herkunft erfasst werden müssen. Diese Komplexität erschwert die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) erheblich.

Ein solches System würde laut den betroffenen Unternehmen zu deutlichen Mehrkosten (mindestens +10 %) führen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächen, Investitionen hemmen und die Versorgungssicherheit gefährden. Trotz aktueller wirtschaftlicher Stärke (über 50 % Anteil an Schweizer Exporten 2024) sehen die Unternehmen in CBAM eine neue bürokratische und handelspolitische Hürde, die angesichts globaler Unsicherheiten sehr kritisch bewertet wird.

Die EU wird eine Erweiterung des Geltungsbereiches prüfen. Sollte sie eine solche beschliessen und Produkte der Industrien Chemie Pharma Life Sciences in den Geltungsbereich der EU-CBAM-Regulierung aufnehmen, besteht die Gefahr, dass die Schweiz diese Scope-Erweiterung nachvollziehen wird.

Aus oben dargelegten Gründen lehnen wir eine solche Erweiterung des Geltungsbereiches klar ab.

➤ **WTO-Kompatibilität ist Voraussetzung für die Umsetzung**

Aus Sicht von scienceindustries ist es essenziell, dass die WTO-Kompatibilität vor Inkrafttreten des Gesetzes sichergestellt wird.

B. Anträge zu den einzelnen Artikeln

Wir beantragen folgende Anpassungen des vorliegenden Vorentwurfes:

Antrag: Anpassung des Titels des Bundesgesetzes

scienceindustries beantragt, den Titel des Bundesgesetzes wie folgt zu präzisieren:

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zement und Zementklinker (CO₂-GAZG)

Begründung:

Der Titel "Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG)" beurteilt scienceindustries als nicht passend, da das Gesetz eigentlich nur Vorläuferstoffe von Zement und Zement regeln soll. Der Begriff "Zementwaren" kann auch Waren aus Zement, wie z.B. Röhren, Tröge, Gehwegplatten usw. umfassen. Diese fallen jedoch nicht in den vorgesehenen Geltungsbereich des Gesetzes.

➤ **Art. 2 Geltungsbereich**

....⁴ Der Bundesrat bestimmt die anwendbaren Ursprungsregeln. Er berücksichtigt dabei insbesondere deren Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen der Europäischen Union.

Antrag: Streichung des 2. Satzes:

~~4 Der Bundesrat bestimmt die anwendbaren Ursprungsregeln. Er berücksichtigt dabei insbesondere deren Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen der Europäischen Union.~~

Begründung:

Nichtpräferenzielle Ursprungsregeln gelten, wenn keine Handelspräferenzen bestehen und der Handel nach dem Meistbegünstigungsprinzip erfolgt. Sie bestimmen das Ursprungsland einer Ware zur Anwendung handelspolitischer Maßnahmen wie Antidumpingzölle, Embargos oder Schutzmaßnahmen und werden außerdem für Handelsstatistiken, das öffentliche Beschaffungswesen und die Ursprungskennzeichnung genutzt. In zahlreichen Ländern, namentlich jenen, die handelspolitische Massnahmen anwenden, bestimmt das Einfuhrland den nichtpräferenziellen Ursprung nach seinen eigenen Ursprungsregeln. Die Schweiz wendet zurzeit keine handelspolitischen Schutzmassnahmen an. Die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Schweiz unterscheiden sich von denjenigen der EU. Die schweizerischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln finden sich in der Verordnung vom über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren. (Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)). Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung über die Beglaubigung des

nicht-präferenziellen Ursprungs enthalten. (Verordnung des WBF über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF))

Da die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln für sämtliche aussenwirtschaftliche Massnahmen der Schweiz angewendet werden, beurteilen wir eine Anpassung derselben aufgrund der CBAM-Umsetzung in der Schweiz kritisch.

Für die Umsetzung eines Schweizer CBAMs - sprich den Import in die Schweiz - ist es aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch akzeptabel, warum eine Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen in der EU berücksichtigt werden soll. Der nichtpräferenzielle Ursprung nach EU-Recht gilt es nur beim Export in die EU zu berücksichtigen, für eine Umsetzung in der Schweiz ist dieser irrelevant. Zudem hat die Schweiz keine Möglichkeit, die nicht-präferenziellen Ursprungsregeln in der EU mit zu gestalten. Aus unserer Sicht gilt es, an der heutigen Praxis des nicht-präferenziellen Ursprungs festzuhalten.

Antrag: Art. 2 , neuer Absatz 5 – Keine Scope Erweiterung

⁵ Der Geltungsbereich ist zwingend und abschliessend auf die im Anhang 1 genannten Produkte beschränkt. Jede Ausweitung auf andere Warengruppen oder Materialien ist ausgeschlossen. Der Anhang 1 ist abschliessend und unveränderlich; dem Bundesrat kommt keinerlei Kompetenz zu, diesen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Begründung:

scienceindustries lehnt eine mögliche zukünftige Ausweitung des Geltungsbereiches auf Produkte der Industrien Chemie Pharma Life Sciences und weiterer Branchen entschieden ab. Diese neue Bestimmung stellt klar, dass der Geltungsbereich ausdrücklich und dauerhaft auf die im Anhang 1 genannten Zementwaren beschränkt ist. Eine spätere Erweiterung durch den Bundesrat wird ausgeschlossen. Änderungen wären somit nur durch einen erneuten gesetzgeberischen Prozess möglich, welche dem fakultativen Referendum unterstehen. Damit wird Rechtssicherheit für die betroffenen Branchen geschaffen.

➤ Art. 3 Grundsatz

¹ Der Bund erhebt eine Grenzausgleichsabgabe auf Waren nach Anhang 1, die in den freien Verkehr eingeführt werden (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom 20. Juni 2025 [BAZG-VG])⁶.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen für geringe Warenmengen vorsehen.....

Antrag Art. 3 Abs. 2

² Der Bundesrat kann Ausnahmen für geringe Warenmengen vorsehen.

Begründung:

Der Bundesrat sollte grundsätzlich die Möglichkeit haben, Ausnahmen vorzusehen. Solche sollten nicht auf geringe Warenmengen beschränkt sein.

➤ Regelung von Exporten

Aus unserer Sicht fehlt im vorliegenden Entwurf eine Regelung für Exporte in Staaten, die mit dem Bund oder der Europäischen Union keine Regelungen vereinbart haben, die vergleichbar sind mit jenen des Linking-Abkommens. Die geleisteten CO₂-Abgaben müssen beim Export in Drittländer rückerstattet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen auf dem Weltmarkt sicher zu stellen und Produktionsverlagerungen in die Nähe der Zielmärkte zu verhindern.

Antrag: Art. 3 Abs. 4 Neu – Einführung einer Exportrückerstattung

⁴ Die CO₂- und Grenzausgleichsabgabe wird beim Export in Länder zurückerstattet, sofern diese Länder keine Regelungen mit dem Bund oder der Europäischen Union vereinbart haben, die vergleichbar sind mit jenen des Linking-Abkommens,

Begründung:

Eine Rückerstattung der CO₂-Kosten beim Export führt zu einer:

- Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für Exporteure: Wenn ein Hersteller in der EU für eingepreiste CO₂-Kosten belastet wird, seine Ware aber außerhalb der EU verkauft wird, entsteht ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Herstellern in Ländern ohne CO₂-Preis. Eine Rückerstattung gleicht dieses Ungleichgewicht aus.
- Verhinderung von „Carbon Leakage“ über Exporte: Ohne Ausgleich könnten Produktion/Investitionen für Waren, die für Drittlandmärkte bestimmt sind, ins Ausland verlagert werden (oder

Schweizer Produkte werden auf Exportmärkten durch CO₂-intensivere, aber billigere Drittlandprodukte ersetzt).

- Wirtschaftliche Verträglichkeit von Klimapolitik: Für politisch sensible Branchen reduziert ein Export-Ausgleich die Gefahr, dass nationale Klimapolitik zu Arbeitsplatz- oder Produktionsverlusten führt.

Antrag. Art. 3 Abs. 5 Neu – Einführung eines Schwellenwertes für ausgleichspflichtige Importe

⁵ Ausgleichspflichtig ist nur, wer mit seinen Importen den Schwellenwert von 300 Tonnen Warenge wicht pro Jahr überschreitet.

Begründung:

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 300 Tonnen Warenge wicht werden KMUs entsprechend entlastet.

➤ Art. 4 Ausgleichspflichtige Personen

Ausgleichspflichtig sind die Warenverantwortlichen nach Artikel 6 Buchstabe i Ziffer 1 BAZG-VG.

Ist dies bei DDP-Lieferungen überhaupt umsetzbar?

Antrag: Artikel 4 ist wie folgt anzupassen

Ausgleichspflichtig sind die Abgabeschuldner/Abgabeschuldnerin nach Artikel 40 Abs. 1 des BAZG-VG.

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die ausgleichspflichtige Person so definiert wird, dass keine Einschränkung bei der Wahl der Incoterms eingeführt wird, die im BAZG-VG verwendete Terminologie übernommen wird und die Definition der ausgleichspflichtigen Person kohärent mit dem BAZG-VG ist.

➤ Art. 5 Abs. 1 Bst. a

Art. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe

¹ Die Grenzausgleichsabgabe bemisst sich nach:

- a. dem Bruttogewicht der importierten Ware;....

Antrag: Anstelle von Bruttogewicht das Eigengewicht berücksichtigen

¹ Die Grenzausgleichsabgabe bemisst sich nach:

- a. dem Bruttogewicht der importierten Ware;....

Begründung:

Laut Taraverordnung (SR 623.13) Art. 1 besteht das Bruttogewicht (Rohmasse) aus dem Eigengewicht (Eigenmasse) der Ware sowie aus dem Gewicht der Verpackung, des Füllmaterials und der Warenträger.

Das Nettogewicht besteht aus dem Eigengewicht (Eigenmasse) der Ware sowie dem Gewicht der Warenträger und der unmittelbaren Verpackung. Nicht zum Nettogewicht gehört die Verpackung, die allein oder hauptsächlich dem Schutz der Ware während des Transportes dient.

Der vorliegende Vorentwurf des Bundesgesetzes will einen Grenzausgleich für die in Anhang 1 aufgeführten Waren einführen. Weder Verpackung, noch Füllmaterial und Warenträger sind nach Anhang 1 dem Bundesgesetz unterworfen. Dementsprechend gilt es, nur die Eigenmasse der importierten Ware für Bemessung einer Grenzausgleichsabgabe zu berücksichtigen.

➤ Art. 8 Nachforderung

Hat das BAFU irrtümlich die Grenzausgleichsabgabe nicht oder zu niedrig festgesetzt, so kann es den geschuldeten Betrag nachfordern, wenn es die entsprechende Absicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung mitteilt.

Antrag: Streichung dieses Artikels

Art. 8 Nachforderung

~~Hat das BAFU irrtümlich die Grenzausgleichsabgabe nicht oder zu niedrig festgesetzt, so kann es den geschuldeten Betrag nachfordern, wenn es die entsprechende Absicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung mitteilt.~~

Begründung:

Art. 8 führt für Unternehmen zu einer Rechts- und Planungsunsicherheit. scienceindustries erwartet, dass die Höhe der Grenzausgleichsabgabe durch Behörden korrekt und im Voraus veröffentlicht wird.

➤ Art. 10 Mitwirkungspflichten

...³ Den zuständigen Bundesbehörden sind die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen Zugang zu den eingeführten Waren zu gewähren.....

Antrag: Präzisierung für den Zugang zu den eingeführten Waren

...³ Den zuständigen Bundesbehörden sind die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen Zugang nach Art. 21 BAZG-VG zu den eingeführten Waren zu gewähren.....

Begründung:

Das BAZG unterzieht laut Art. 21 BAZG-VG die Warenanmeldungen vor Erlass der Veranlagungsverfügung einer Risikoanalyse. Dies gilt auch für Warenanmeldungen, die noch keine Verbindlichkeit erlangt haben. Das BAZG stellt den relevanten Sachverhalt fest und führt bei Bedarf Kontrollen nach dem 6. Titel des BAZG-VG durch. Anschliessend wird die Veranlagungsverfügung ausgestellt, womit die Ware für den freien Verkehr freigegeben wird.

➤ Anhang 1

Die Einfuhr von Waren der folgenden Zolltarifnummern in den freien Verkehr untersteht der Abgabepflicht:

Zolltarifnummer (ZTN)

2507.0000 – Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt

2523.1000 – Zementklinker

2523.2100 – Portlandzement, weiss, auch künstlich gefärbt

2523.2900 – Portlandzement, normal oder moderiert (ausgenommen Portlandzement, weiss, auch künstlich gefärbt)

2523.3000 – Tonerdezement

2523.9000 – Zement, auch gefärbt (ausgenommen Portlandzement und Tonerdezement)

Antrag: Streichung der Zolltarifnummer 2507.0000

Die Einfuhr von Waren der folgenden Zolltarifnummern in den freien Verkehr untersteht der Abgabepflicht:

Zolltarifnummer (ZTN)

~~2507.0000 – Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt~~

2523.1000 – Zementklinker

2523.2100 – Portlandzement, weiss, auch künstlich gefärbt

2523.2900 – Portlandzement, normal oder moderiert (ausgenommen Portlandzement, weiss, auch künstlich gefärbt)

2523.3000 – Tonerdezement

2523.9000 – Zement, auch gefärbt (ausgenommen Portlandzement und Tonerdezement)

Begründung:

Neben dem Einsatz als Porzellanerde wird Kaolin vor allem als Füllstoff eingesetzt. Dank seines hohen Schmelzpunkts von 1450 °C dient Kaolin in der Keramikindustrie hauptsächlich als Grundlage zur Herstellung von weißem Porzellan und für hellbrennende Tonmassen. Als weißes Pigment (C. I. Pigment White 19) wird es zur Herstellung von Streichfarben und Anstrichmitteln gebraucht.

Bei der Papierherstellung hat es eine doppelte Aufgabe als Füllstoff in der Masse und Streichpigment für Beschichtungen. In Polyethylen (HDPE) kann Kaolin als Füllstoff zum Erhöhen des Elastizitätsmoduls eingesetzt werden. Weichkaolin wird in der Reifenproduktion eingesetzt. In der Kosmetik dient es als Grundlage zur Herstellung von Puder und wird häufig in Deocremes verwendet. Als Grundstoff wird es in der „Blei“- und Farbstifterzeugung genutzt („Blei“- und Farbmine). In LED-Leuchtmitteln und Glühlampen wird es als Diffusor für gleichmäßige Lichtabstrahlung als feine Pulverschicht auf der Innenseite des Glaskolbens aufgetragen. Kaolin wird in der Lebensmittelindustrie als Trägerstoff, Trenn- und Bleichmittel zugesetzt. Kaolin als Wirkstoff in Pflanzenschutzmittel ist zumindest in der EU und der Schweiz erlaubt. Bekämpft werden etwa die Schaderreger Birnblattsauger, Walnussfruchtfliege, Kirschessigfliege und Rapsglanzkäfer. Im Heilmittelbereich wird Kaolin als gerinnungsförderndes Mittel in Blutentnahmeröhrchen (zur Berechnung der PTT, einem Gerinnungsparameter) verwendet, in der Notfallmedizin, insbesondere im präklinisch-taktischen Bereich, als Wirkstoff in hämostyptischen Verbänden, als Bettungsmaterial bei der Vergasung von festen Brennstoffen in Wirbelschichtvergasern.

Wie andere saugende Pulver kann auch Kaolin als Reinigungsmittel für Fettflecken auf Stoff oder Papier verwendet werden. In Kombination mit Cayennepfeffer (Capsaicin bzw. Capsicinoide sind der Wirkstoff), Senföl und Wasser wird Kaolin in Form von Munari-Packungen (Italienische Packung) als Wärmetherapie bei Schmerzen und Verspannungen am Bewegungsapparat einzeln oder in Kombination mit Massage eingesetzt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben dienlich zu sein und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Stv. Direktor



Dr. Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel